

SATZUNG
der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (ZWE)
SOCIUM
Forschungszentrum für soziale Ungleichheit und Sozialpolitik
Research Center on Inequality and Social Policy
der Universität Bremen

Vom 04.02.2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Februar 2015 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 92 Abs. 1 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 04. Februar 2015 beschlossene Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1
Rechtsstellung

Das SOCIUM – Forschungszentrum für Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik/ Research Center on Inequality and Social Policy – ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Es erfüllt seine Aufgaben nach § 2 in Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat. Das SOCIUM geht aus einer Umbenennung und Erweiterung der ZWE Zentrum für Sozialpolitik (ZeS) hervor.

§ 2
Aufgaben

- (1) Aufgabe des SOCIUM ist die fachübergreifende Forschung über die sozialen, ökonomischen, politischen, kulturellen, organisatorischen, rechtlichen, historischen und sozialmedizinischen Grundlagen, Folgen und Wandlungen der sozialen Ungleichheit und der Sozialpolitik. Außerdem untersucht das SOCIUM den Zusammenhang von bzw. die Wechselwirkungen zwischen Ungleichheit und Sozialpolitik. Die Forschung am SOCIUM wird insbesondere von den Disziplinen Gesundheitswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften getragen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 sollen durch Forschungsprojekte, die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, Forschungseinrichtungen und sozialpolitischen Institutionen, durch die Durchführung von Tagungen und Kongressen sowie den Aufbau von Forschungsinfrastrukturen verwirklicht werden. Die Forschungsergebnisse, Daten, Theorien und Methoden finden im Sinne des forschenden Lehrens Eingang in die Lehre sowie die Doktorandenausbildung.
- (3) Das Forschungszentrum unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse durch regelmäßige Tätigkeitsberichte und geeignete weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Fachliche Gliederung

- (1) Das SOCIUM gliedert sich in folgende Abteilungen:

Theoretical and Normative Foundations
Theoretische und normative Grundlagen

Political Economy of the Welfare State
Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates

Dynamics of Inequality in Welfare Societies
Ungleichheitsdynamiken in Wohlfahrtsgesellschaften

Life Course, Life Course Policy, and Social Integration
Lebenslauf, Lebenslaufpolitiken und soziale Integration

Social Inequality and social policy: Health, Long-term Care and Pensions
Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik: Gesundheit, Pflege und Alter

Methods Research
Methodenforschung

Das SOCIUM kann bestehende Abteilungen verändern und weitere Abteilungen einrichten.

- (2) Infrastruktureinheiten des SOCIUM sind die Bibliothek einschließlich des Archivs, die Datenverarbeitung und die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle des SOCIUM ist für die Verwaltungs-, Organisations- und Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums zuständig. Sie besteht aus der wissenschaftlichen Geschäftsführung und der Verwaltungsleitung sowie den zugeordneten Geschäftsstellenmitarbeitern/innen.
- (4) Jede Abteilung soll aus mindestens zwei Hochschullehrer/innen der Universität Bremen bestehen und wird von einem/einer Abteilungsleiter/in geleitet, der/die die Abteilung im Vorstand des SOCIUM vertritt. Der/die Abteilungsleiter/in wird alle zwei Jahre von den der Abteilung zugehörigen Hochschullehrer/innen gewählt. Dasselbe gilt für seine/ihre Vertretung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der SOCIUM-Vorstand. Die Zuweisung der Leitung der Infrastruktureinheiten nach Abs. 2 erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Abteilung Methodenforschung/Methods Research kann nach einstimmigem Beschluss der Hochschullehrer/innen dieser Abteilung weitere Mitglieder kooptieren. Der Hochschullehrer/innen, die der Abteilung Methodenforschung/Methods Research angehören, können zugleich einer der übrigen Abteilungen angehören. Die Abteilungsleiter/innen sind für das Forschungsprogramm und die Durchführung der Forschungsprojekte ihrer Abteilungen verantwortlich.
- (5) Die Abteilungsleiter/innen sind zur Förderung der fächer- und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit sowie zum Zusammenwirken im Vorstand verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SOCIUM sind für die Dauer ihrer hauptberuflichen Tätigkeit
 1. die Hochschullehrer/innen
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen am SOCIUM,
 3. Gastwissenschaftler/innen am SOCIUM
 4. die sonstigen Mitarbeiter/innen.
- (2) Über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme neuer Hochschullehrer/innen als Mitglieder wird im Vorstand (siehe § 5) mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Durch einen Beschluss des Vorstands (siehe § 5) des SOCIUM mit Zweidrittelmehrheit können Hochschullehrer/innen aus anderen Einrichtungen der Universität Bremen zu assoziierten Mitgliedern gewählt werden.
- (4) Assoziierte Mitglieder nach Abs. 3 werden einer Abteilung zugeordnet. Sie können aber nicht Abteilungsleiter/in werden und haben keinen Anspruch auf Geldmittel im Rahmen der Etatverteilung.
- (5) Für alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Ziffer 1 und 3 und Abs. 3 ist ein Austritt aus dem SOCIUM auf eigenen Wunsch jederzeit möglich.

§ 5 Organe

Organe des SOCIUM sind

1. der Vorstand,
2. der/die Sprecher/in des Vorstandes,
3. der Wissenschaftliche Rat,
4. der Beirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleiter/innen, drei Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, sowie einem/einer Vertreter/in der sonstigen Mitarbeiter/innen.
- (2) Die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter/innen wählen jeweils aus ihrem ihre Vertreter/innen in den Vorstand; sie können sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das SOCIUM unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der anderen Organe nach § 5 in der Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat.

- (2) Ihm obliegen insbesondere
- die Koordination der Forschungsarbeit am SOCIUM, die Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Organisationen,
 - die Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
 - die Verteilung der dem SOCIUM zugewiesenen Mittel nach Maßgabe des Haushalts- und Wirtschaftsplans.
- (3) Der Vorstand ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

§ 8 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse gem. §§ 2, 3 und 7, Abs. 2 bedürfen zugleich der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der/die Sprecher/in des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Hochschullehrer/in als Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und zugleich der Mehrheit der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Sprecher/in vertritt das SOCIUM nach innen, gegenüber den Organen der Universität sowie im Rahmen seiner Aufgaben nach außen. Sie/Er ist Vorgesetzte/r des dem SOCIUM zugeordneten Personals mit Ausnahme der Hochschullehrer/innen und der ihnen zugeordneten Mitarbeiter/innen.
- (3) Der/die Sprecher/in führt den Vorsitz im Vorstand und beruft (ggfs. nach Maßgabe einer Geschäftsordnung) dessen Sitzungen ein. Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und vollzieht sie. Bei Stimmgleichheit gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag. Sie/Er fördert das Zusammenwirken der Organe des SOCIUM und unterrichtet sie laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten.

§ 10 Geschäftsführung/Verwaltung

- (1) Die wissenschaftliche Geschäftsführung ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und ist dem/der Sprecher/in unterstellt. Er/sie ist abteilungsübergreifend zuständig für die Umsetzung des Forschungsprogramms und ist für die Forschungs-koordination und -kommunikation sowie Kooperationen mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und –partnern verantwortlich. Er/sie unterstützt den Vorstand und

den/die Sprecher/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Der bzw. die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand mit Mehrheit berufen.

- (2) Die Verwaltungsleitung ist dem/der Sprecher/in unterstellt. Zu den Aufgaben gehört die Erstellung eines Wirtschaftsplans.

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rats

- (1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören alle nicht nur vorübergehend im SOCIUM tätigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit an. Über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat wird von dem/der Sprecher/in einberufen.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat berät den Vorstand zu Fragen, die die strategische Ausrichtung des SOCIUM in Forschung betreffen und berät in Fragen der Organisations- und Personalentwicklung.
- (4) Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sechs Persönlichkeiten, von denen jeweils drei durch besondere Leistungen in der Ungleichheitsforschung bzw. der Sozialpolitikforschung international ausgewiesen sind und das Vertrauen des Akademischen Senats und des Rektors/der Rektorin genießen. Aktuell Beschäftigte am SOCIUM können nicht Mitglieder des Beirats sein; ehemalige Mitglieder des SOCIUM können nur in besonderen Ausnahmefällen Mitglied des Beirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden üblicherweise auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektor/ von der Rektorin der Universität für die Dauer von vier Jahren bestellt; eine Wiederwahl/erneute Bestellung ist für eine weitere Amtsperiode möglich. Die Beiräte unterliegen keinerlei Aufträgen oder Weisungen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Aufstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms des SOCIUM und gibt hierzu Empfehlungen ab. Er nimmt zu den Ergebnissen von Forschungsprojekten Stellung. Er berät die zuständigen Organe der Universität und vermittelt in etwaigen Konflikten, die die Aufgabenerfüllung des SOCIUM beeinträchtigen können. Der Beirat soll im Regelfall alle zwei Jahre zusammenkommen.
- (4) Auf seinen regelmäßigen Sitzungen nimmt der Beirat auf Grundlage eines Tätigkeitsberichtes eine Bewertung der Arbeit des SOCIUM vor und berichtet darüber dem Rektor. Er spricht zugleich Empfehlungen für die weitere Arbeit aus und nimmt Stellung zum Forschungsprogramm.

§ 13 Evaluation

In Abständen von fünf Jahren nimmt der Akademische Senat auf der Grundlage des Tätigkeitsberichtes des SOCIUM und der Empfehlung des Beirates und der Forschungskommission eine Bewertung der Arbeit des SOCIUM vor. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit aus und stellt die Entwicklungen und Erfolge sowie Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemäß § 69 i. V. m. § 92 Abs. 1, Satz 2 BremHG dar.

§ 14 Frauenbeauftragte

Das SOCIUM bestellt eine Frauenbeauftragte oder ein Frauenbeauftragtenkollektiv.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Ordnung des Zentrums für Sozialpolitik (ZeS) vom 18.05.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bremen, den 23.02.2015

Der Rektor der Universität Bremen